

Berufsnachwuchses innerhalb 4 Wochen durchgeführt werden, damit das Arbeitsamt genügend Zeit für eine sorgfältige Auslese des Nachwuchses hat. Die Begründung für die Nichteignung dient nur zur Unterrichtung des Arbeitsamtes.

5. Die Entscheidung über seinen Antrag wird dem Lehrherrn vom Arbeitsamt in jedem Fall schriftlich erteilt. Vor der Genehmigung ist eine Einstellung untersagt. Die Entscheidung des Arbeitsamtes erfolgt nach den Vermittlungsgrundsätzen der Reichsanstalt unter Wahrung der arbeits-einsatzpolitischen Gesichtspunkte. Die Auslese der geeigneten Lehrstellenanwärter nimmt das zuständige Arbeitsamt (Abteilung Berufsberatung) vor, das die Zuweisung an den Lehrherrn unmittelbar fähigt.

6. Die Lehrherren sind verpflichtet, die blaue Zuweisungskarte, mit dem Einstellungsvermerk versehen, unverzüglich dem zuständigen Arbeitsamt wieder zuzuleiten, damit ihnen für jeden eingestellten Lehrling ein Eignungsgutachten ausgestellt werden kann.

7. Nach Abschluß des Lehrvertrages hat der Lehrherr diesen in zweifacher Ausfertigung mit dem Eignungsgutachten des Arbeitsamtes seiner Zunft zur Eintragung in die Lehrlingsstammrolle einzureichen. Ohne das Eignungsgutachten darf eine Eintragung des Lehrvertrages nicht stattfinden.

8. Das Arbeitsamt unterrichtet halbjährlich den zuständigen Landesgewerbeverband von der Zahl der getätigten Vermittlungen, getrennt nach Berufen.

9. Eine rechtzeitige Versorgung des Handwerks mit geeigneten Nachwuchs ist im wesentlichen abhängig von einer genauen und beschleunigten Durchführung des vorstehenden Verfahrens.

Das Ziel des Arbeitseinsatzes ist die Ordnung der höchstmöglichen Leistungsgemeinschaft des Volkes, die sich aus der Summe der höchstmöglichen Leistungen der einzelnen Volksgenossen ergibt. Dieses Ziel ist nur durch äußerste Disziplin aller Betriebsführer bei der Einstellung ihrer Arbeitskräfte, besonders aber der Lehrlinge, zu erreichen.

## Unser Sudetenland

### Buchführung und Wareneingangsbuch

Während ab 1. Januar 1939 im Altreich die Führung entsprechender Geschäftsbücher allgemein vorgeschrieben ist, wurde die Buchführungspflicht im Sudetengau einem späteren Zeitpunkt vorbehalten. Aus steuerrechtlichen Gründen ist aber allen Berufskameraden zu empfehlen, die ordnungsgemäße Buchführung ebenfalls bereits ab 1. Januar 1939 bei sich einzurichten.

Unumgänglich notwendig und pflichtgemäß aber auch für den Sudetengau ist ab 1. Januar 1939 die Führung der Umsatzsteueraufzeichnungen. Die Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuches vom 20. Januar 1935 (RGBl. Teil I S. 752) gilt auch für das Sudetenland. Nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung ist jeder gewerbliche Unternehmer verpflichtet, für steuerliche Zwecke ein Wareneingangsbuch zu führen, ohne Rücksicht darauf, ob er Vollkaufmann ist oder nicht. Die Nichterfüllung dieser Pflicht wird nach § 413 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10.000 RM bestraft. Der regelmäßige Typ des gewerblichen Unternehmers im Sinne der Verordnung ist der Kaufmann; bei einem verpachteten Betrieb der Pächter, nicht der Verpächter, ferner die selbständigen Handwerker.

Befreit von der Führung eines Wareneingangsbuches sind nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung „diejenigen gewerblichen Unternehmer, die zur Führung von Handelsbüchern (§ 38 Abs. 1 des HGB.) verpflichtet sind und solche ordnungsgemäß führen“, und ferner nach Ziffer 2 der Verordnung „diejenigen gewerblichen Unternehmer, die durch andere gesetzliche Vorschriften zur Führung von gleichwertigen, dem Wareneingangsbuch entsprechenden Büchern verpflichtet sind und solche ordnungsgemäß führen“.

In das Wareneingangsbuch sind nach § 1 Abs. 3 der Verordnung „diejenigen Waren, einschließlich Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten“ einzutragen, „die der gewerbliche Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur gewerblichen Vermittlung erwirbt“. Für die Eintragung ergeben sich also drei Voraussetzungen:

1. Es muß ein Erwerb vorliegen. Selbstgewonnene Waren sind nicht einzutragen.
2. Gegenstand des Erwerbes muß eine Ware sein. Dazu gehören auch die Hilfsstoffe, z. B. Rohmaterial, Ersatzteile usw. Hingegen werden Betriebsstoffe nicht eingetragen, das sind Geschäftsbücher, Briefpapier, Schreibmaterial, Reklamegegenstände usw.
3. Zweck des Erwerbes muß sein, die Ware unverändert oder nach Bearbeitung gewerblich weiter zu veräußern oder zu vermitteln.

Zur Führung eines Wareneingangsbuches sind nur solche Unternehmer (Großhändler) verpflichtet, die Waren an andere gewerbliche Unternehmer zur Weiterveräußerung liefern. Einzelhändler haben nicht die Pflicht, ein Wareneingangsbuch zu führen.

Die Buchungen sind zehn Jahre geordnet aufzubewahren. Der Herr Oberfinanzpräsident in Karlsbad hat über die Einbringung der Bekenntnisse zur Umsatzsteuer und zur Luxussteuer für das Jahr 1938 folgende Kundmachung erlassen:

1. Unternehmer, welche der Umsatzsteuer und auch jene, welche der Luxussteuer unterliegen, haben das Bekenntnis für das Jahr 1938 bis längstens 31. Januar 1939 zu überreichen. Die bisher übliche 14 tägige Nachfrist hat keine Geltung mehr, die Bekenntnisfrist endet also ausnahmslos am 31. Januar 1939.
2. Das Bekenntnis wird bei jenem Finanzamt (Steueradministration) überreicht, in dessen Bereich die Betriebsstätte liegt.
3. Wurde das Unternehmen im Laufe des Jahres entgeltlich oder unentgeltlich übertragen und hat sein früherer Besitzer das Bekenntnis nicht eingebracht, so muß es der Erwerber einbringen.
4. Zur Einbringung des Bekenntnisses sind auch jene Unternehmer verpflichtet, die nach der Pauschalierungskundmachung zur Zahlung der pauschalierten Steuer verpflichtet sind.
5. Die Bekenntnisse sind nur auf den amtlichen Vordrucken zu überreichen. Diese werden zugesandt. Auch jener Unternehmer, der einen Vordruck nicht erhält, jedoch zur Einbringung eines Bekenntnisses verpflichtet ist, hat das Bekenntnis einzubringen. Er hat sich dann den Vordruck beim zuständigen Finanzamt (Steueradministration) zu beschaffen. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß für das Steuerjahr 1938 neue Bekenntnisdrucksorten aufgelegt worden sind, und daß nur diese verwendet werden dürfen. Die alten Bekenntnisdrucksorten sind ungültig.

Am Schluß ist unter: „Allfällige Erläuterungen des Steuerträgers zum Bekenntnis“ anzuführen: Die Umsatz- und Luxussteuer ist für unsere Waren und deren Reparatur pauschaliert und wird bei Fabrik, Erzeuger, Einfuhr oder Punzierung entrichtet. (Slg. d. G. u. V. Nr. 289 vom 22. Dezember 1934).

Steuerrückstände für 1937 und frühere sind nachgelassen worden, jedoch müssen für 1938 alle Steuerrückstände gezahlt werden.

Einkommen- und Erwerbssteuerbekenntnis vom Geschäftsjahr 1938 entfällt, doch sind auf Grund der letzten Vorschreibung entsprechende Kontozahlungen vierteljährlich pünktlich zu entrichten.

Dies alles zu beachten und einzuhalten ist im Interesse jedes Berufskameraden gelegen, um Unannehmlichkeiten zu vermeiden. (VI 1/2097)

A. H. T.